



Gemeinde Mariastein

A-6324 Mariastein, HNr. 29
Tel: 0043 / (0)5332 / 56476
gemeinde@mariastein.tirol.gv.at
ATU48707706

Mariastein, 15.03.2024

Zl. 131/10-2024

Bauwerber: RL-Holding GmbH, Andreas-Hofer-Straße 43, 6020 Innsbruck

LADUNG zur BAUVERHANDLUNG

Die Bauwerberin RL-Holding GmbH, vertreten durch GF Mag. Hubert Walcher, hat bei der Gemeinde Mariastein um die baupolizeiliche Genehmigung für den **Umbau eines Gewerbeobjektes auf der GSt.Nr. 144, KG Mariastein**, angesucht.

Über dieses Ansuchen vom 20.02.2024 wird gem. §§40-42 AVG 1991 und § 32 Tiroler Bauordnung 2022, die mündliche Verhandlung auf

Montag, 15.04.2024

anberaumt.

Die Amtsabordnung tritt um **09:00 Uhr** beim ehem. **Säge-Areal** zusammen.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten erscheinen.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder) handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Nachbarn und sonstige Beteiligte, die etwas vorzubringen haben, werden eingeladen, bei der Verhandlung zu erscheinen. Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung beim Gemeindeamt Mariastein zur Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben oder **während der Verhandlung** vorbringen, **somit Ihre Parteistellung verlieren** (Präklusionswirkung). Die Beteiligten werden sonst als dem Parteiantrag zustimmend angesehen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur einen minderen Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweis für den Bauwerber:

Für die Bauverhandlung sind auf Verlangen der Behörde die genaue Lage des zu erbauenden Objektes sowie die Grundgrenzen in der Natur erkenntlich zu machen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung, durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Mariastein und Veröffentlichung auf der Gemeinde Homepage kundgemacht wird.

Der Bürgermeister

The image shows a blue circular official seal of the Municipality of Mariastein. The seal features a central figure holding a staff and a cross, surrounded by the text 'GEMEINDE MARIASTEIN' and 'MARIASTEIN'. Overlaid on the seal is a handwritten signature in blue ink that reads 'Dieter Martinz'.

angeschlagen am: 15.03.2024

abgenommen am: 16.04.2024